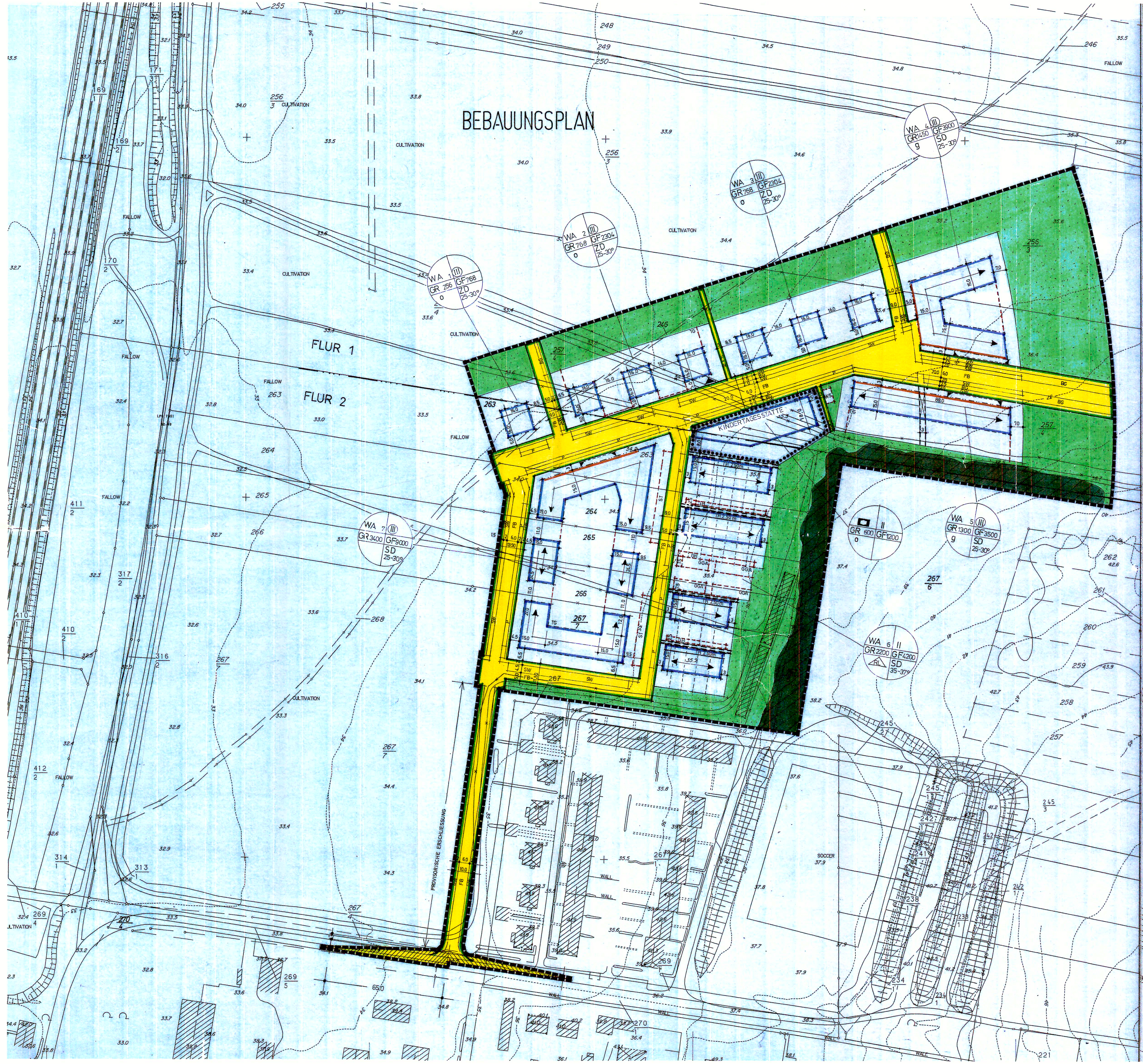

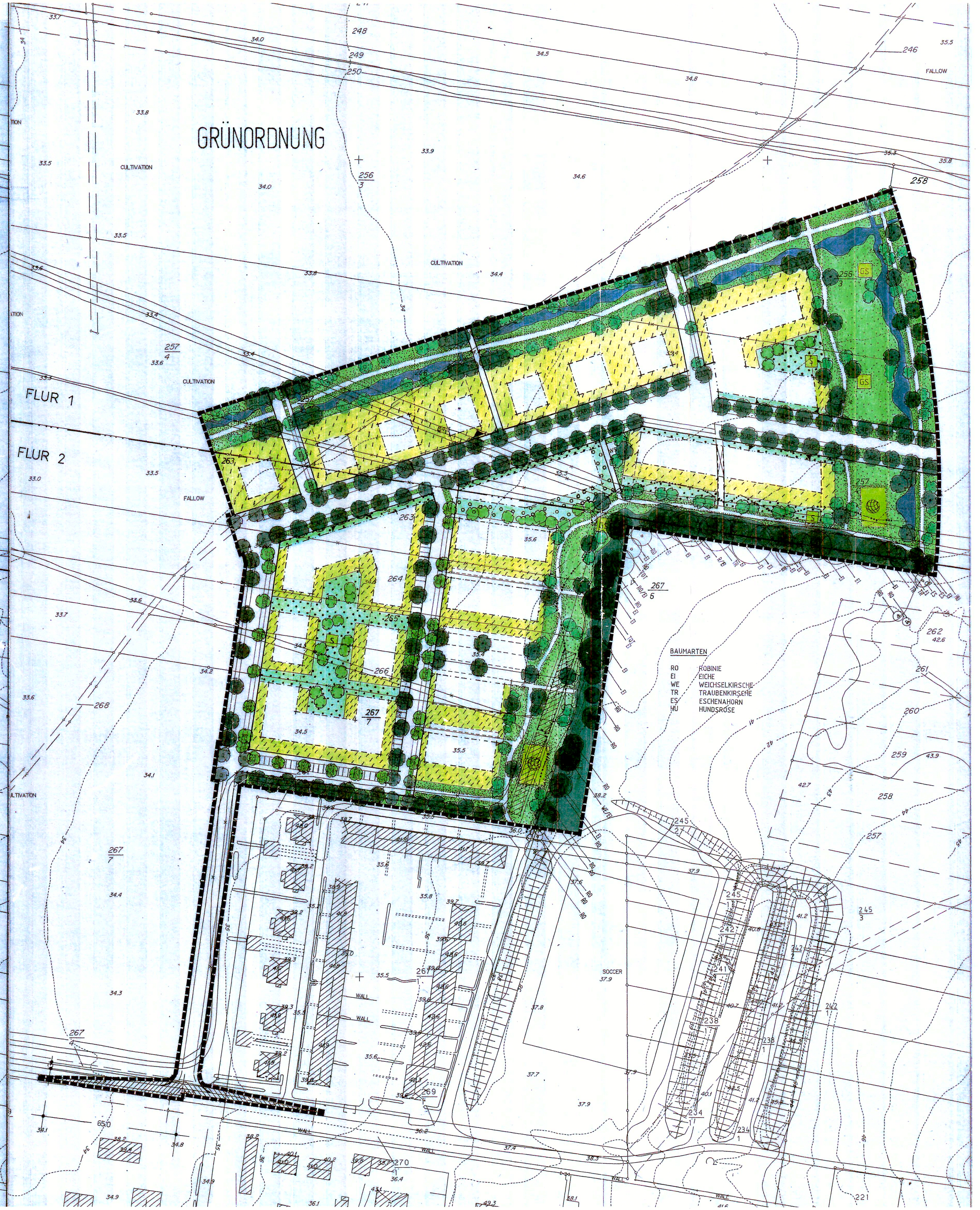

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

WA	allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen

3. Maß der baulichen Nutzung

z.B. GF 4080	max. zul. Geschoßfläche
z.B. GR 1360	max. zul. Grundfläche
(III)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
II	Zahl der max. zul. Vollgeschosse

4. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

o	offene Bauweise
RL	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

5. Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Straßenverkehrsflächen
FB	Fahrbahn
P	Parken, öffentliche Stellplätze
SW	Stellplätze für den Wohnungsbau
BG	Baumgräben mit Gras anzusäen
GW	Gehweg
	Gehrecht, zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen
F	Fußweg, Belag wassergebunden
R	Radweg, Belag wassergebunden
	Ein- und Ausfahrtsbereich
	Zu- und Ausfahrt, bindend
	Sichtdreieck, innerhalb dieser Fläche ist jede Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,90 m Höhe über Straßenniveau unzulässig, ausgenommen Bäume mit Astansatz über 2,5 m Höhe.

6. Gestaltung

z.B. TH 2,50 m	Traufhöhe max. 2,50 m
SD	Satteldach
ZD	Zeltdach
z.B. D 25° - 30°	Dachneigung von 25° - 30°
	Firstrichtung

7. Einrichtungen

S	Kleinkinderspielplatz gemäß DIN 18034
GS	Gerätespielplatz
	Ballspielplatz

8. Sonstige Planzeichen

	Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen + Gemeinschaftsanlagen
TG	Tiefgarage
ST	Stellplätze
GGA	Gemeinschaftsgarage
GH	Gartenhäuschen
WS	Wertstoffsammelstelle, getrennte Entsorgung
TS	Trafostation
	Durchgang

9. Grünflächen / Waldflächen

- Waldfläche
- Bestehende Bäume zu erhalten, Baumarten siehe Plan
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche, Gemeinschaftsfläche, zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung der heimischen Vegetation zu bepflanzen. Zuwege und Zufahrten sind zu beachten . Einfriedungen sind nicht zulässig.
- Flächen für private Bewohnergärten; zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung der heimischen Vegetation zu bepflanzen. Zuwege und Zufahrten sind zulässig. Einfriedungen gemäß C.8.6 und C.8.7 sind zulässig.
- Freiflächen Kindertagesstätte, Einfriedung gemäß C.8.6, jedoch Höhe bis 1,50 m, oder gemäß C.8.7 zulässig.

10. Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- großkronige Bäume, Mindestpflanzgröße 20 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe; Baumarten siehe C.8.11, Liste 1, Arten zwingend vorgeschrieben
- großkronige Bäume, Mindestpflanzgröße 20 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe; Baumarten siehe C.8.11, Liste 2
- großkronige Bäume, Mindestpflanzgröße 20 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe; Baumarten siehe C.8.11, Liste 3
- pyramidalkronige Bäume, Mindestpflanzgröße 20 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe; Baumarten siehe C.8.11, Liste 4, Arten zwingend vorgeschrieben
- kleinkronige Bäume, Mindestpflanzgröße 20 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe; Baumarten siehe C.8.11, Liste 5, Arten zwingend vorgeschrieben
- kleinkronige Bäume, Mindestpflanzgröße 20 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe; Baumarten siehe C.8.11, Liste 6
- Obstbäume, Mindestpflanzgröße 16 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe
- Strauchgehölze, Mindestpflanzgröße 0,8 m - 1,0 m; Arten siehe C.8.11, Liste 7

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Gebäude
	abzubrechende Gebäude
	Flurgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze digitalisiert nach Flurkarte M 1: 2000 und M 1: 4000 (siehe Begründungstext planungsrechtliche Voraussetzungen unter Punkt 1).
	aufzuhebende Flurstücksgrenze
z.B. 264	Flurstücksnummer
	vorgeschlagene Grundstücksteilung
	Fuß- und Radwege in der öffentlichen Grünfläche
	Regenwasserversickerungsmulden
z.B. —33—	Höhenlinie in Metern
z.B. 13.50	Maßzahl in Metern
	Fallgrenze der Waldbäume

SATZUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 1A - GROSSER PLAN

Gemäß den §§ 2, 3, 9, 10, 11 und 12 in Verbindung mit § 246a des Baugesetzbuches (Bau GB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 22.4.93 (BGBl. I S.479), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.68), der Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S.929) sowie dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 stellt die Gemeinde Golm den Bebauungsplan Nr. 1A - Großer Plan, bestehend aus
- Plan mit Festsetzungen (A) und Hinweisen (B) durch Planzeichen,
- Festsetzungen (C) und Hinweisen (D) durch Text,
- Begründung (E).

GEMEINDE GOLM

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG NR. 1 A - GROSSER PLAN -

RECHTSPLAN BAUABSCHNITT 1A

0 50 100 150

M 1:1000

ARBEITSGEMEINSCHAFT

JOHANNES G. DRAGOMIR
ARCHITEKT + STADTPLANER
MAISTRASSE 31
80337 MÜNCHEN

STAHR + HABERLAND
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
MONTGELASSTRASSE 8
81679 MÜNCHEN

MÜNCHEN, DEN 31.03.1993
19.11.1993
17.06.1994

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß Paragraph 2 Absatz 1 BauGB von der Ge[...]devertreterversammlung am 24.8.94 beschlossen. Der Beschluß wurde durch Veröffe[...]chung .... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister als Amtsdirektor — AMT WERDER (HAVEL) 1 19.7.94 — Siegel/Unterschrift ehrenamtl. Bürgerme[...]

2. BÜRGERBETEILIGUNG:

Die Bürgerbeteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 1 BauGB erfolgte durch die am 5.5.93 stattgefundene Bürgerversammlung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Der Bürgermeister als Amtsdirektor — AMT WERDER (HAVEL) 1 19.7.94 — Siegel/Unterschrift ehrenamtl. Bürgerme[...]

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 5.4.93 den Bebauungsplan als Entw[...] billigt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bürgermeister als Amtsdirektor — AMT WERDER (HAVEL) 1 19.7.94 — Siegel/Unterschrift ehrenamtl. Bürgerm[...]

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

4.1. **1. Auslegung:**

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach [...]iger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinde am 23.4.93 in der Zeit vo[...] 3.5.93 bis 4.6.93 öffentlich ausgelegen

Der Bürgermeister als Amtsdirektor — AMT WERDER (HAVEL) 1 19.7.94 — Siegel/Unterschrift ehrenamtl. Bürger[...]

4.2. **2. Auslegung:**

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach [...]iger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinde am 8.4.94 in der Zeit vo[...] 18.4.94 bis 2.5.94 öffentlich ausgelegen. § 2 (2) u. (3) BauGB-Maßnah[...] gelangte zur Anwendung.

Der Bürgermeister als Amtsdirektor — AMT WERDER (HAVEL) 1 19.7.94 — Siegel/Unterschrift ehrenamtl. Bürgerme[...]

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertreterversam[...] öffentlicher Sitzung am 4.7.94 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister als Amtsdirektor — AMT WERDER (HAVEL) 1 — Siegel/Unterschrift ehrenamtl. Bürgerm[...]

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde gemäß Paragraph 11 BauGB mit Erlaß des Landesamtes für Ba[...] Bautechnik und Wohnen, Cottbus, vom .... genehmigt.

Siegel/Unterschrift — LAND BRANDENBURG LANDESAMT FÜR BAUEN, BAUTECHNIK U. WOHNEN 2

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß Paragraph 12 BauGB durch Veröff[...]chung

.... ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten [...] bauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen au[...]

Siegel/Unterschrift

8. KATASTERMÄSSIGE BESTÄTIGUNG

Der Katastermäßige Bestand am 2.2.1993 sowie die geometrische Eindeutigke[...] Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kopie entspricht dem Original
Dipl.-Ing. Skutta Öff. best. Vermessungsingenieur — Siegel/Unterschrift